

II- 2336 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/27-Pr.2/77

Wien, 1977 05 18

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

W i e n , 1 .

1062/AB

1977 -05- 20

zu 1064/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Sandmeier und Genossen vom 24. März 1977, Nr. 1064/J, betreffend die steuerliche Behandlung von Bezugsvorschüssen, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Es ist zutreffend, daß Lohn- und Gehaltsvorschüsse von Arbeitnehmern weder als Darlehen gebührenpflichtig noch als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sofort nach ihrem Zufließen dem Lohnsteuerabzug unterliegen.

Zu 2):

Die unterschiedliche Wertung ergibt sich aus der Natur der davon betroffenen Abgabengesetze. Das Gebührenrecht, das streng an die zivilrechtliche Konstruktion der Rechtsvorgänge gebunden ist, kann Bezugsvorschüsse mangels Erfüllung eines gebührenpflichtigen Tatbestandes nicht erfassen. Zivilrechtlich sind nämlich Gehaltsvorschüsse von Kredit- und Darlehensverträgen zu unterscheiden (Adler-Höllner im Klang'schen Kommentar zu § 1154 a ABGB). Diese Unterscheidung findet ihren Niederschlag u.a. im § 293 Abs. 3 der Exekutionsordnung (Aufrechnung zur Einbringung eines Vorschusses), in der Gerichtszuständigkeit (Arbeitsgerichte für Gehaltsvorschüsse, Zivilgerichte für Darlehen und Kredite) in den unterschiedlichen Verjährungsfristen (Klang 4², Seite 625).

Einkommensteuerrechtlich werden Bezugsvorschüsse in wirtschaftlicher Betrachtungsweise nach § 21 Bundesabgabenordnung, nach welcher für die Beurteilung abgabenrechtlicher Fragen der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend ist, schon immer als Kreditgewährung angesehen, dessen Zufließen keine sofortige Lohnsteuerpflicht begründet.

./.

- 2 -

Zu 3):

Die Unterscheidung zwischen Gehaltsvorschüssen und Dienstgeberdarlehen ist keine gebührenrechtliche Frage, sondern wie umseitig aufgezeigt, eine zivilrechtliche (Exekution, Gerichtszuständigkeit, Verjährung). Das Gebührenrecht folgt lediglich der zivilrechtlichen Gestaltung, die im Einzelfall bei den Vertragsparteien liegt. Hierbei ist in erster Linie der in der Urkunde zum Ausdruck gebrachte Vertragswille der Parteien maßgeblich (so z.B. die oberstgerichtliche Entscheidung vom 2.5.1911, GIUNF 5464: Ob ein Lohnvorschuß als Darlehen oder als Vorausleistung des Dienstgebers auf den erst zu verdienenden Lohn aufzufassen ist, hängt von den tatsächlichen Verhältnissen und von dem daraus zu erschließenden Parteiwillen ab). Ein entscheidendes Kriterium wird u.a. sein, ob im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses ein allenfalls noch aushaftender Betrag zur Gänze fällig wird oder, ob wie bei Darlehensverträgen, die Beendigung des Dienstverhältnisses auf die Fälligkeit des noch aushaftenden Betrages mangels einer entsprechenden Vereinbarung keinen Einfluß hat (Adler-Höllner im Klag'schen Kommentar zu § 1154 a ABGB).

Zu 4):

Die Abgrenzung zwischen Lohnvorschüssen und Darlehen hat in der Vergangenheit gebührenrechtlich nie zu Zweifeln Anlaß gegeben. Durch die Novelle zum Gebührengesetz, BGBl.Nr. 668/76, ist diese Frage überhaupt nicht berührt. Dessen ungeachtet hat jedoch das Bundesministerium für Finanzen über Anfrage der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft dieser mit Erlaß vom 28. Jänner 1977, Z. 11 0868/2-IV/11/77, und den dem Bundesministerium für Finanzen nachgeordneten Dienststellen mit Erlaß vom 21. Feber 1977, Z. 11 0868/9-IV/11/77, neuerlich bestätigt, daß Lohn- und Gehaltsvorschüsse gebührenfrei sind.

